

Daß etwa in Fällen umfangreichen oder komplizierten Sachverhalts die gleichzeitige Hinzuziehung mehrerer Sachverständiger notwendig sein kann, macht *Wahl* und *Zahl* der Sachverständigen keineswegs problematisch. Hierfür folgende Beispiele:

Einmal ein Raubmord vermittelt Brandstiftung, bei dessen Aufklärung als — um das Wort des Gesetzes zu gebrauchen — „entsprechende“ Gutachter der technische Brandsachverständige, der chemische Sachverständige, wegen des verwendeten Zündstoffes, der Gerichtsmediziner wegen des Leichenbefundes, der Schriftsachverständige wegen eines gefälschten Testaments oder Abschiedsbriefes hinzugezogen werden,

zum anderen eine Urkundenfälschung, an dessen Aufklärung der Schriftsachverständige, der Chemiker wegen der Bestimmung des Materials (Papier, Tinte) und der Fotograf, der vom zu untersuchenden Objekt Spezialaufnahmen anfertigt, mitwirken,

oder schließlich die gleichzeitig nebeneinander oder gemeinsam erfolgende Begutachtung eines äußerst schwierigen Umstandes durch mehrere Sachverständige desselben Fachgebietes.

In diesen Fällen kann im Gegensatz zur Einzelbegutachtung von einer Komplex- oder Gesamtexpertise in den ersteren Beispielen, von einer Kommissionsexpertise im letzteren Beispiel gesprochen werden.

In nicht wenigen Vorgängen werden jedoch in zeitlichen Abständen *aufeinanderfolgende* Gutachten zu *ein und derselben Beweisfrage* eingeholt. In den Prozeßakten finden sich sowohl innerhalb des Ermittlungsvorganges als auch im Abschnitt des gerichtlichen Verfahrens, besonders in Beweisbeschlüssen und Urteilsgründen, Formulierungen etwa folgenden Inhalts: Zur Beweisfrage X wird ein weiteres, ein ergänzendes, ein Gegengutachten, ein [^]leitgutachten oder ein *Obergutachten* angefordert — bzw. ist erstattet worden. Audi in der einschlägigen Literatur begegnet man allenthalben ähnlichen Formulierungen, insbesondere der Bezeichnung „Obergutachten“. Eine Erläuterung dieses Begriffs wird jedoch nicht gegeben. Er wird — und das ist insoweit richtig — im Zusammenhang mit der Würdigung von Sachverständigengutachten angeführt und in der bürgerlichen Lehre und Rechtsprechung übereinstimmend lediglich dahin kommentiert, daß es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehe, ein weiteres Gutachten anzufordern, eine Möglichkeit, die § 83 der StPO von 1877 eröffnet.¹

fⁿ
(iLW

¹ § 83 der StPO von 1877 hat in der Deutschen Bundesrepublik im § 244 Abs. 4 durch das Vereinheitlichungsgesetz vom 12. 9. 1950 (BGBl. 1950, S. 455) folgende Ergänzung erfahren:

„Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann auch dann abgelehnt werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist; dies gilt nicht, wenn die Sachkunde des früheren Gutachtens zweifelhaft ist, wenn sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn das Gutachten Widersprüche enthält oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.“